

Die Zeitung erscheint
jeden Samstag.
Preis: 10 Pf. für die 3 wöchentlich.
Bestellungen an die
Verlagsanstalt Nr. 2488.

Der Proletarier

Einzelgenpreis:
50 Pf. für die 3 wöchentlich.
Bestellen.
Geschäftsangelegenheiten werden
nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlagsstelle: Nr. 2488, Postfachamt Hannover.

Verlag von E. Brey.

Druck von E. M. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Redaktion P. 111, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Hannover, Nikolstraße 7, II. — Fernsprech-Anschluß 5 22 51.

Die Höhe des Reallohns in den verschiedenen Ländern.

Das Wohl der Arbeiterklasse erfordert eine gleichmäßige Entwicklung des Reallohns in den miteinander konkurrierenden Industrieländern. Wenn auch die Löhne in allen Ländern aus den verschiedensten Gründen nicht gleich hoch sein können, so ist es doch auf die Dauer ein großer Schaden, wenn einzelne dauernd zurückbleiben und infolge niedriger Löhne Dumping zu treiben vermögen. Es ist deshalb ein lebenswichtiger Versuch des Internationalen Arbeitsamtes, durch die Veröffentlichung einer Statistik die Höhe der Reallohne vergleichsweise festzustellen. Der Reallohn entwickelte sich in den einzelnen Ländern folgendermaßen (Londoner Reallohn von 1924 = 100, Umrechnung der Nominallohne nach dem Index der Nahrungsmittelpreise):

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Amsterdam	80	88	92	92	84	90
Berlin	85	88	79	71	68	75
Brüssel	80	84	86	50	47	52
London	100	99	102	108	103	106
Mailand	45	46	48	55	—	52
Paris	78	—	—	56	61	61
Philadelphia	218	180	169	189	194	195
Prag	56	48	51	49	—	49
Rom	46	45	44	46	47	45
Wien	47	42	44	43	48	47
Warschau	—	43	46	39	45	41

Die Zusammenstellung offenbart eine große Verschiedenheit der Löhne in den einzelnen Ländern. Die Reallohne in Polen, Österreich, Italien und der Tschechoslowakei sind kaum ein Viertel so hoch als der in Philadelphia und erreichen den Londoner Reallohn ungefähr zur Hälfte. Auch die Löhne in Frankreich und Belgien sind sehr niedrig. Deutschland liegt ungefähr in der Mitte der niedrigen Löhne und des Londoner Normalmaßes. Die Löhne der übrigen Länder sind ungefähr gleich. Es ist noch viel Arbeit notwendig, die teilweise sehr niedrigen Löhne einzelner Industrieländer auf eine vertretbare Höhe zu bringen. Auch den deutschen Gewerkschaften steht in dieser Beziehung, trotz der Erhöhung in den letzten Jahren, noch eine große Aufgabe bevor.

Das kommunistische Hall orenblatt.

In Halle erscheint eine Tageszeitung, jeden Tag gefüllt mit Schmutz und Schand. Dieses KPD-Blatt führt mit Erfolg den Kampf gegen die Einheitsfront der Arbeiterkraft, das zeigt der Stand der gewerkschaftlichen Organisationen in Mitteldeutschland. Wie viele „Führer“ sind im mitteldeutschen Industriegebiet seit 1918 aufgetaucht und wieder in der Versenkung verschwunden. Woher sie kamen und welches ihr wahrer Name sei, wußte man in der Regel nicht. Alle aber waren „ehrlieh“ bestrebt, das gewerkschaftliche und politische Organisationsgebiet in einen Trümmerhaufen zu verwandeln, was ihnen zum Teil gelungen ist, unter aktiver Mitwirkung des dortigen KPD-Blattes „Klassenkampf“. Dieses Blatt kann sich auch jede Lumperei leisten, denn als verantwortlicher Redakteur zeichnet der heldenhafte preussische Landtagsabgeordnete Max Lademann. Jede Schmutzerei, jede persönliche Verunglimpfung erscheint in dem Blatte unter Politik und Wirtschaft; das ist die durch die Immunität Lademanns geschützte Schuttabladeleine. Und der kommunistische Abgeordnete Lademann scheint sich als Verantwortlicher für allen überlieferten Stoff recht wohl zu fühlen. Freilich, Menschen und Zeitungen, die heruz- und sportmäßig ihre besseren Mitmenschen verleumdend, fragen nicht nach dem Urteil geistig und moralisch hochstehender Menschen.

In der Nr. 6 des „Klassenkampfes“ vom 8. Januar 1929 macht nun ein kommunistisch qualifizierter Berufschriftschneider unserem Kollegen Brey den Vorwurf der Fälschung am Verbandstagsprotokoll. Auch die KPD-Zentrale hat den gleichen Vorwurf erhoben. Wenn irgendein verkommenes Subjekt eine solche Anschuldigung erheben würde, müßte man sie als Beleidigung empfinden. Aber von der KPD-Zentrale (der Fälscher-Zentrale), oder von der KPD-Druckausgabe, kann dieser Anwurf nicht als Beleidigung wirken, weil alle Welt weiß, daß nur ehrliche Menschen von diesen Stellen mit dem reichlich vorhandenen KPD-Rot beworfen werden.

Die kommunistische Fälscherzentrale in Berlin wollte ja berichten. Bis heute sind solche Berichtigungen nicht eingegangen. Die auf dem Verbandstag anwesenden zehn KPD-Leute haben ebenfalls bis heute nichts zu berichten gehabt. Die KPD-Zentrale kann aber den Vorwurf der Fälschung nur erheben im Einverständnis mit den zehn KPD-Delegierten. Also fordern wir die zehn Delegierten auf, end-

lich zu sagen bzw. zu schreiben, was an ihren Ausführungen im Protokoll gefälscht worden ist. Eventuell kann mit Hilfe des Stenographen vor Gericht festgestellt werden, wer fälscht.

Das kommunistische Hall orenblatt schreibt:

Brey maßt sich an, die Reden der Kommunisten auf Sprechfehler und dergleichen Mängel zu korrigieren.

Hier ist die positive Feststellung: die „Zehn“ waren nicht auf dem Verbandstag als Delegierte wie die anderen auch, sondern als Kommunisten! Diese Feststellung wollen wir festhalten. Wenn aber die Kommunisten unter allen Umständen Fremdkörper sein wollen, schön, sie wünschen es selbst. Wenn sie schließlich darauf bestehen, daß ihre Reden in ihrer ganzen Schönheit veröffentlicht werden sollen, so kann auch das geschehen. Wer bei der Sache der Blamierte ist, steht heute schon fest. Also, ihr „Zehn“, bringt die Berichtigungen zu euren Reden! Seid nicht so menschentüchtig! Stellt fest, wo und inwiefern eure Reden gefälscht sind! Seid ihr dazu nicht in der Lage, so maßt ihr den Vorwurf der böswilligen Verleumdung gegen, dann in Wirklichkeit seid ihr es, die gegen den Kollegen Brey den Vorwurf der Fälschung erhoben haben. Heraus jetzt mit der Sprache!

Niedrige Löhne Schaden der Allgemeinheit!

Der Unternehmer, der die Löhne herabsetzt, ist es nicht, sondern die Arbeiter, die die Löhne herabsetzen. Er ist ein guter Geschäftsmann und arbeitet gegen sich selbst. Es mag ihm während einer gewissen Zeit gelingen, einen niedrigeren Lohn zu zahlen, als für den Lebensunterhalt des Arbeiters nötig ist; er läßt damit jedoch lediglich der Allgemeinheit, als Ganzem die Last auf. . . . Um es offen zu sagen, er begeht damit einen Diebstahl an der Allgemeinheit. Dies gilt für die Industrie als Ganzes und für den einzelnen Unternehmer. Die Zeiten sind vorbei, wo irgendein Unternehmer als tüchtig oder schlau betrachtet wurde, der die Lohnsätze zu drücken versuchte. Ein solcher Unternehmer ist kein tüchtiger Geschäftsmann, sondern ein Parasit an der Allgemeinheit.

Arbeitsminister Davis (USA) im Jahresbericht über 1927.

Wandlungen des Rechtes.

In Deutschland wurde in der Zeit nach dem Kriege eine Reihe von besonders für die Arbeiterschaft wichtigen Gesetzen erlassen, wie sie in dieser Zahl wohl sonst in keinem anderen kapitalistischen Staate der Welt vorhanden sind. Es sei hier nur an das Betriebsrätegesetz, an das Schlichtungswesen, an die Arbeitslosenversicherung und die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit erinnert. Wenn auch noch die Einheitslichkeit eines besonderen Arbeitsrechtes fehlt, das dringend zu wünschen wäre, so hat doch mit diesen Neuerungen eine vollkommene Wandlung der Rechtsauffassung eingesetzt.

Freilich steckt dieser erste Keim einer Rechtsauffassung nach sozialen Gesichtspunkten noch in den Anfängen. Wie kam dieser Wandel der Rechtsanschauung zustande? Er ist wie alles bisherige Rechtsempfinden der Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse, auf denen sich das Recht, um mit Marx zu sprechen, als juristischer Überbau erhebt. Der gesellschaftlichen Struktur jeder Zeit entspricht ein besonderes Empfinden dessen, was als Recht zu gelten hat.

Im Feudalismus gab es, entsprechend der Ständeeinteilung, keine Gleichheit der Rechte, sondern innerhalb der Stände war jeder mit Rechten und Pflichten an die Gemeinschaft gebunden.

Die Aufgabe des liberalen Rechtsgedankens war es nun, gemäß der Freiheit der Wirtschaft, diese Gebundenheit des Feudalismus aufzuheben und den Einzelmenschen aus der Gemeinschaft zu entbinden. Zu diesem Zwecke wurde der juristische Begriff der „Person“ geschaffen und die Menschen als völlig gleichartige und isolierte Wesen nebeneinandergestellt. Die Verschachtelung in verschiedene Kategorien von Menschen wurde beseitigt, formalrechtlich sind alle Menschen gleich. Nicht mehr der von der Pflicht, sondern der vom

Interesse geleitete Einzelmensch wird zum Ausgangspunkte des Rechtes. Diese Fiktion von der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht war die große, historische Leistung des Zeitalters der Aufklärung, durch das die Freiheit des Individuums geschaffen wurde.

Aber dieses Werk war nicht vollkommen; hinter der rechtlichen Gleichheit verbargen sich die größten sozialen Unterschiede. Nicht berücksichtigt hatte man die wirtschaftlichen Machtfaktoren, gegen die die persönlich rechtlichen Unterschiede der Menschen nur gering waren. Es ist freilich, nach einem berühmten Beispiel von Anatole France, sowohl dem Millionär wie dem Bettler verboten, unter dem Brückendbogen zu nächtigen. Aber was nützt diese Gleichheit, wenn auf den Millionär das Daunennetz wartet, dem Bettler aber nur der Straßengraben offensteht. Die Frage des Sozialismus mußte deshalb lauten: Was bringt uns diese vielgepriesene rechtliche Freiheit und Gleichheit? Gegen diese rechtlichen Prinzipien mußte also die Kritik einsetzen, und so war denn die ganze soziale Bewegung eine Revolte gegen den abstrakten Begriff der Person.

Nicht mehr das isolierte Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch als ein Glied in dem gesellschaftlichen Lebensprozeß rückt in den Mittelpunkt der modernen Rechtsbetrachtung. Gerade in dem Rechtsgebiete, das unter dem Einfluß der Arbeiterschaft entstand und das unter wesentlicher Einwirkung der Arbeiterbewegung gestaltet wurde, nämlich im Arbeitsrecht, ist am stärksten der neue, antiliberaler Geist zu spüren, der die Menschen nicht mehr als völlig in der Luft schwebend und als formal Gleiche betrachtet, sondern als einander gegenüberstehende Faktoren eines gesellschaftlichen Ganzen. Das bürgerliche Recht kennt nur gleiche Rechtsobjekte, nicht den Arbeiter in seiner ökonomischen Unterlegenheit gegenüber dem Unternehmer.

Im Gegensatz dazu stehen die Ideen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, die gerade davon ausgehen, daß der Arbeiter wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit besonders geschützt werden müsse. Wir sehen weiter die Tendenz der Entpersönlichung des Menschen im Rechte, indem dem einzelnen möglichst viel Rechte genommen und der kollektiven Verbundenheit übertragen werden sollen. Hierher gehört die Einrichtung des Tarifvertrages und die rechtliche Sanktion der Koalitionen (Art. 185 der Reichsverfassung) gegenüber dem freien Arbeitsvertrag des einzelnen, und weiterhin auch der Gedanke der kollektiven Verfassung überhaupt, wie er sich als organisierte Gemeinschaft in Form der Betriebsräte, Wirtschaftsräte, Kartelle und Truste usw. über den einzelnen erhebt.

Alle diese Institutionen zusammen mit der besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, des Schlichtungswesens und der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen zeigen eine total veränderte Auffassung des Rechtsgedankens. Nicht mehr die Person, sondern der Mensch in der Person ist das Entscheidende.

Natürlich ist all denen, die im Menschen nur die Ware Arbeitskraft sehen wollen, um aus ihr möglichst viel Mehrwert herauszuquetschen, diese neue Rechtsidee ein Dorn im Auge. Daher die scharfe Kampfanzeige gegen diese neuen Rechtsgebilde. Die durch und durch kartellierte Industrie, die auch gerne Subventionen vom Staate annimmt, erhebt bei dieser Gelegenheit gern ihr altes Schlagwort von der „freien“ Wirtschaft. Als jüngstes Beispiel haben wir ja den ungeheuren Ruhrkampf. Und wir erleben hier, daß sowohl die Rechtslage als auch die öffentliche Meinung eindeutig und offen auf Seiten der Arbeitnehmer war.

Nur die Rücksicht auf die deutsche Volkswirtschaft und der Mangel einer staatlichen Exekutivgewalt, die einem allgemeinverbindlich erklärten Schiedsspruch auch Anerkennung verschaffen kann, machten es möglich, daß ohne Rücksicht auf den endgültigen Entscheid des Reichsarbeitsgerichts die Vermittlung eines, der Arbeiterschaft allerdings als vertrauenswürdig bekannten Mannes angenommen wurde und die Schöte wieder rauchen.

Auf der anderen Seite mußten die westfälischen Mehrwertkammer von ihrem so schroff vertreteten Standpunkt abgehen, jede Einmischung des Staates abzulehnen. Für die Arbeiterschaft ist dieser Fall eine wichtige Illustration zu dem bekannten Sage: Macht geht vor Recht! Aber selbstverständlich nur dort, wo die Träger des Rechtes schwächer sind als die der Macht. Bei besserer Durchorganisation der Ruhrarbeiter und einer anderen Konstellation des Parlaments wäre der Konflikt wohl noch anders ausgefallen.

Deshalb heißt es gerade jetzt: Hinein in die Gewerkschaften, Stärkung der Arbeiterparteien und der Macht der Arbeiterklasse! Schon ist die erste Etappe erreicht, das zeigt auch der Schiedsspruch Severtings. Die Macht des Kapitalismus ist nicht mehr allgewaltig. Das soziale Recht hat auch in diesem Falle, unter dem Druck des organisierten Proletariates, über die Scharfmacherei der Arbeitgeber gestiegt. Aber noch steht der Turm des Kapitalismus, aber er ist erschütterter. Die organisierte Arbeiterschaft wird ihn auch umlegen. R. Müller, Frankfurt a. M.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Konservenindustrie im Jahre 1928. Am Schluss eines jeden Jahres bringt die Zeitschrift 'Konserven-Industrie' Betrachtungen über das abgelaufene Geschäftsjahr. So auch am Schluss des vergangenen Jahres.

Die himmlischen Gewalten haben auch in diesem Jahre der Konservenindustrie übel mitgespielt. Allen Vorkriegs- und Kriegsjahren zum Trotz erleben wir wiederum eine katastrophale Missernte in Spargel. Die Erbsenernte befriedigte nur mengenmäßig, aber keinesfalls bezüglich der Ausbeuten, während bei den Bohnen die Industrie durch eine weitere ernste Missernte betroffen wurde.

Wenn man diese Ausführungen liest, dann könnte man glauben, daß für die Konservenindustrie der Bankrott im großen zu erwarten sei. Indessen scheint es ganz so schlimm doch nicht zu sein, denn auch Herr Marcard kommt nach längeren Betrachtungen zu folgendem Schluß:

So muß man abschließend leider feststellen, daß der Absatz des Jahres 1928 mengenmäßig wohl befriedigend war, jedoch die Betriebsergebnisse unangenehm ein wenig befriedigendes Bild abgeben müssen. Die ungeliebten Verhältnisse bezüglich der Beschaffung der Rohware und die geringere Beachtung, die der Qualitätsbegriff bei Teilen der Kundschaft erfahren zu haben scheint, stellen sich als ein doppelseitiger Angriff gegen eine gesunde Verkaufspolitik der Fabriken dar.

Nach dieser Betrachtung steht es mit der mengenmäßigen Versorgung denn doch nicht allzu krübe aus. Das berühmte Kapitel, sich gegenseitig die Rohstoffe abzugeben, spielt in der Konservenindustrie nun einmal eine hervorragende Rolle.

Die Ernteverhältnisse in den einzelnen Obst- und Gemüsearten haben im Jahre 1928 durchaus kein einheitliches Bild ergeben. In Obst hatten wir, ganz allgemein betrachtet, eine Durchschnittsernte; nur bei Äpfeln, und in Süddeutschland auch bei Pflaumen war eine ausgeprägte Mindereerte festzustellen, was sich natürlich auch auf die Höhe des Preises nachteilig auswirkte.

Herr Professor Dr. Kanter ist als Syndikus des Braunschweiger Vereins immer ein vorsichtiger Abschäfer des Jahresergebnisses. Er leitet seine Ausführungen mit folgender Betrachtung ein:

In der Gemüsekonservenindustrie hat das Jahr 1928 sehr kurze Mindereerten in Spargel und Bohnen gebracht, und außerdem einen starken Mindereeren in Karotten. Hierdurch sind die Produktionsverhältnisse der Fabriken von Anfang an erheblich beschränkt gewesen. Bei Spargel hatten wir, wie stets in schlechten Ernteeahren, erhebliche Preissteigerungen in der Rohware.

Auch hier wird über schlechte Spargel- und Bohnenernte geklagt, dagegen wird die Erbsenernte als befriedigend bezeichnet. Professor K. sagt dann, die Spargelkonserverzeugung habe nicht nur unter den niedrigen, sondern auch unter den unregelmäßigen Anlieferungen gelitten. Die Erbsenernte

ober habe zu große Mengen auf einmal in die Fabriken geworfen. Beklagt wird auch, daß bei Vorabschlüssen für fertige Ware Preisnachlässe gewährt wurden, die auch bei guten Ernten ertraglos sein müßten. Besonders schlimm sei dieses aber bei schlechten Ernten. Eine Anzahl Firmen hätten mit Verlust arbeiten müssen, da sie alle Warnungen außer acht gelassen hätten. Des weiteren wird ausgeführt, daß die Nachfrage nach Gemüsekonserven im allgemeinen im Steigen begriffen sei. Diese Steigerung werde für die Zukunft ebenfalls anhalten. Man hoffe, aus der Konserve immer mehr ein Vollnahrungsmittel zu machen; hierbei spiele aber die Qualitätsfrage eine ganz besondere Rolle. Die Obsterte schildert K. allgemein als Durchschnittsernte.



An die Unorganisierten.

Wenn die Wässerlein kämen zu Haus, gäb's wohl einen Fluß; weil jedes nimmt seinen eigenen Lauf, eins ohne das andere vertrocknen muß. G. Rückert.

Nur im Vereine mit den anderen kannst, Prolet, zum Ziel du wandern; darfst im Kampf allein nicht stehen, oder du wirst untergehen.



Der Syndikus des Mainzer Vereins, Dr. Gebel, leitet seine Ausführungen damit ein, daß er konstatiert:

Die Ernteverhältnisse in den einzelnen Obst- und Gemüsearten haben im Jahre 1928 durchaus kein einheitliches Bild ergeben. In Obst hatten wir, ganz allgemein betrachtet, eine Durchschnittsernte; nur bei Äpfeln, und in Süddeutschland auch bei Pflaumen war eine ausgeprägte Mindereerte festzustellen, was sich natürlich auch auf die Höhe des Preises nachteilig auswirkte.

Während bei Spargel nur eine schwache Mindereerte und bei Bohnen sogar zunächst eine Missernte war, die nur durch eine günstigere Nachernte gemildert wurde, erwies sich die Erbsenernte als sehr umfangreich. Leider erstreckte sich die letztere auf recht kurze Zeit, so daß die Hereinnahme und Verarbeitung der Erbsen auf außerordentliche Schwierigkeiten stieß.

Auch hier haben wir das gleiche Bild. In den weiteren Ausführungen werden dann die Absatzverhältnisse für Obst in Anbetracht der relativ geringen Produktion als leidlich zufriedenstellend geschildert. Der Absatz von Gemüsekonserven sei bei Spargel und Bohnen in Anbetracht der geringen Produktion günstig gewesen, bei Erbsen mäßig. Die Marmeladenindustrie sei durch den Antrag der Zuckerindustrie auf Zollhebung sehr unangenehm überrascht worden.

Es kommt dann noch Herr Direktor Hempel (Sachsen) zum Wort, der in großen Zügen für Sachsen das gleiche Bild gibt wie die übrigen Herren für Mittel- und Süddeutschland. Als Ergebnis dieser Betrachtungen kann mithin zusammenfassend folgendes gesagt werden: In Spargel hatten wir im letzten Jahre in Mitteldeutschland eine Missernte, in Süddeutschland eine schwache Mindereerte und in Sachsen eine Mindereerte. Die Bohnenernte war mäßig, die Erbsenernte war gut. Bei Obst war die Ernte ebenfalls mittelmäßig. So hätte die Industrie bei der Rohstoffversorgung nicht gerade

ein glänzendes Jahr. Aber es dürfte doch so sein, daß der Mangel bei einem ersetzt wird durch eine leidliche Ernte bei dem anderen.

Immer wieder hören wir die Klagen, daß die Fabrikanten sich beim Mänschen der Rohstoffe überleben, damit sie ihren Verpflichtungen, die sie durch Vorverläufe eingegangen sind, nachkommen können. Dieses Verhalten ist von den Fabrikanten selbst oft als größter Schaden der Industrie bezeichnet worden. Man treibt sich gegenseitig die Rohstoffpreise hoch, und treibt dann auch die Gemüsepreise auf dem Markt für den Hausverbrauch unnötig in die Höhe. Daher entsteht dann die Abneigung bei der Hausfrau gegen den Konservenfabrikanten, der ihr im Sommer das Gemüse verteuert.

Fast alle Herren, die ihre Jahresbetrachtungen anstellen, kommen auch auf die Arbeitszeit zu sprechen. So sagt z. B. Professor Kanter, daß gerade die Erbsenkonserverzeugung gezeigt habe, daß die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes unhaltbar seien. Auch Herr Dr. Gebel (Mainz) beschäftigt sich mit diesem Thema. Er meint, die Beschränkungen widersprechen auch den Interessen der Konservenarbeiter und -arbeiterinnen, denen daran gelegen sei, in der verhältnismäßig kurzen Kampagne einen Notgroschen zurückzulegen. Ja, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen müsse die Konservenindustrie bei der Arbeitszeit mehr Spielraum haben.

Wir sind der Auffassung, die Konservenindustrie hat bei der Arbeitszeit Spielraum genug. Wir wissen, daß die Betriebsvertretungen einsichtig genug sind, dort Überstunden zuzulassen, wo sie im Interesse der Volksernährung tatsächlich nötig sind. Wir wissen aber auch, daß es sehr viele Fabrikanten gibt, die sich während der Hauptzeit einfach glatt auf den Zehntelstunden einstellen und bei Anhäufung von Waren dann 12, ja sogar 14 Stunden und noch länger an einem Tage arbeiten möchten. Daß auch die Arbeiter, namentlich aber die Arbeiterinnen und Hausfrauen, Menschen sind, daran scheint man nicht zu denken. Wie soll denn eine Hausfrau, die neben ihrer Arbeit noch ihr Hauswesen zu versorgen hat, und deren sind in der Konservenindustrie nicht wenige, dieses erdulden, wenn sie 12 bis 14 Stunden in der Fabrik arbeitet?

Man möge sich in der Konservenindustrie auch auf den Achtstundentag einstellen und Überstunden als Ausnahmen betrachten. Daß man ohne diese Ausnahmen in der Konservenindustrie nicht ganz auskommt, wissen wir. Es kann aber nicht so gehen, daß die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme wird. E. Senkfell.

verschiedene Industrien

Spielwarenindustrie auch in Griechenland.

Griechenland galt bisher als eines der Länder, in denen die Spielwarenindustrie nicht festen Fuß fassen konnte. Es gab nur eine Reihe handwerklich zugehöriger Betriebe, die den griechischen Markt mit der hauptsächlich verlangten billigen Ware versahen. Seit einer Reihe von Jahren sind dort Bemühungen im Gange, den Import von Spielwaren nach Möglichkeit einzudämmen und die Anfänge der eigenen Spielwarenindustrie zu fördern. In diesem Zwecke haben sich die Spielwarenhersteller in Griechenland an die Regierung gewandt, um Unterstützung für ein von ihnen zu gründendes 'Syndikat' zu erbitten. Der Balkankorrespondent des Reichsverbandes Deutscher Spielwarenindustrieller teilt hierzu im 'Wegweiser' folgendes mit:

Den Kleinfabrikanten (Handwerkern und Kleinunternehmern) ist es sehr kassächlich gelungen, vom Staate eine Unterstützung zu erhalten, um eine eigene Spielwarenindustrie zu schaffen. Die neue Organisation will sich auf Heimindustrie beschränken und hat von der Regierung 140.000 Drachmen entsprechend etwa 78.000 Mark zugestimmt erhalten. Schon aus dieser Summe ergibt sich zwar, daß keine großen wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden können. Doch darf nicht übersehen werden, daß bereits Unterhandlungen mit einem Münchener Fachmann schweben, der die neue Industrie organisieren soll und daß eine Schule eingerichtet wird, deren Haupt-

Das Märchen vom indanthrenfarbigen Glück.

Ihr lieben Leute! Alle Märchen beginnen: Es war einmal! Auch dieses Märchen vom indanthrenfarbigen Glück.

Die Frau hat ein Indanthren. In einem Preisanschreiben sollten alle Bewerber versuchen, dem 'Pogalas' zu helfen, um in harmloser Weise einen zwingenden Beweis von der Echtheit der Indanthrenfarben zu liefern.

Das Indanthren, ein großer Segen; Farbstoff klebt's in Sonn' und Regen. Was immer eck't und wunder'schön auch in der Wäsche - Indanthren. Es, frey nur immer Indanthren, Dann klebst du dich nett und schön.

Und nun war der Tag gekommen, der mit Spannung erwartet worden war. Wasser ging kochend und kaufte eine Zeitung, in der die Lösungen fanden.

Enttäuscht ließen die lieben Leute das Blatt sinken. - Andere waren glücklicher gewesen und unvorsichtiger. Sie hatten alle Formfehler vertrieben, als da waren: Eine unnötige Rückadresse usw. Aber man tröstet sich mit 13.000 anderen, die auch nicht klüger waren.

Die - es gehört viel mehr zu einem Preisanschreiben als zur Dichtung -

Die Volksschullehrer in der russischen Provinz.

(RSD.) Unter dem alarmierenden Titel 'Konfession von Verfolgungen' schildert der 'Luz' vom 2. Dezember die verwerfliche Lage der russischen Volksschullehrerschaft unter dem Willkürregiment der kommunistischen Provinzialräte. Wir geben nachstehend diese Schilderung im Auszug wieder:

Wir berichten bereits über die Suche der Entlassungen und Verlegungen von Lehrern. Das aber, was sich auf diesem Gebiete in den letzten Wochen abspielt, verdient besondere Beachtung; es ist nämlich ein höchst merkwürdiges und tragisches Schauspiel. Vor allen Dingen ist die Suche wahrhaft wackerhaft. Die Lehrer werden durchweg in Massen entlassen. Man muß sich auch etwas kühler vorstellen: die Lehrer werden aus ihren Wohnungen evakuiert. In einer Anzahl von Kreisen des Samaratbezirks wurde mit der

Fünf Monate träumte sie nun still von dem Glück, das vielleicht kommen könnte, wenn - - -

immer, wenn sie ihren schodhaften Wäschebestand ansah, dachte sie: Vielleicht, wenn - - - und dann könnte man dies und das anschaffen.

Im Laufe der Zeit war aus dem Zweifler ein Eckszeller geworden:

Indanthren, ein großer Segen; Farbstoff klebt's in Sonn' und Regen. Was immer eck't und wunder'schön auch in der Wäsche - Indanthren. Es, frey nur immer Indanthren, Dann klebst du dich nett und schön.

Und nun war der Tag gekommen, der mit Spannung erwartet worden war. Wasser ging kochend und kaufte eine Zeitung, in der die Lösungen fanden.

Enttäuscht ließen die lieben Leute das Blatt sinken. - Andere waren glücklicher gewesen und unvorsichtiger. Sie hatten alle Formfehler vertrieben, als da waren: Eine unnötige Rückadresse usw. Aber man tröstet sich mit 13.000 anderen, die auch nicht klüger waren.

Die - es gehört viel mehr zu einem Preisanschreiben als zur Dichtung -

Die Volksschullehrer in der russischen Provinz.

(RSD.) Unter dem alarmierenden Titel 'Konfession von Verfolgungen' schildert der 'Luz' vom 2. Dezember die verwerfliche Lage der russischen Volksschullehrerschaft unter dem Willkürregiment der kommunistischen Provinzialräte. Wir geben nachstehend diese Schilderung im Auszug wieder:

Wir berichten bereits über die Suche der Entlassungen und Verlegungen von Lehrern. Das aber, was sich auf diesem Gebiete in den letzten Wochen abspielt, verdient besondere Beachtung; es ist nämlich ein höchst merkwürdiges und tragisches Schauspiel. Vor allen Dingen ist die Suche wahrhaft wackerhaft. Die Lehrer werden durchweg in Massen entlassen. Man muß sich auch etwas kühler vorstellen: die Lehrer werden aus ihren Wohnungen evakuiert. In einer Anzahl von Kreisen des Samaratbezirks wurde mit der

Ausweisung der Lehrer aus ihren Wohnungen knapp vor Schulbeginn begonnen. In Jekaterinowka wurden zwei Lehrerinnen aus der Wohnung geschafft, und ihre Räume wurden von Mitgliedern des Distriktssekretariats belegt; in Samopol wurden sechs Lehrer entlassen. Ob man nicht protestieren kann? Gewiß! Der Vorsitzende des Distriktssekretariats betrat einen dann gutmütig und wohlwollend: 'Wenn Sie die Wohnung nicht aufgeben, können Sie auch plötzlich entlassen sein.'

Es kommt häufig vor, daß die Funktionäre der Behörden ihre Verantwortung, ihr Amt und ihre Autorität vergessen und auf das schamloseste jede jüngere Lehrerin belästigen. Erst macht man ihr den Hof, dann wird man frech und stellt unverschämte Forderungen, und wenn man dann auf Abwehr steht, schmeißt man allerhand häßliche Pläne und sinkt zum richtigen verbrecherischen Komödianten herab. So schildert eine junge Lehrerin S. eine Reihe von in ihrer kriminellen Offenheit erkannten Akten, die der Vorsitzende des Kreiskomitees und der Sekretär der Partizelle gegen sie verübt haben, um sie zu verewaltigen.

Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, daß dieses Komödiantentum nur im Samaratbezirk floriert. Ähnliches! Im Zentralvorstand des Bildungsarbeiterverbandes gibt es eine ganze Kartei mit der bescheidenen Aufschrift: 'Verfolgung der Lehrerin als Frau.' Im Verlauf eines Jahres wurden in dieser Kartei 20 Zeitungsmeldungen über einschlägige Fälle aufgenommen. Die Städte Artemowka, Saransk, Krasnodar, Lugansk und so weiter bis Schluß des Alphabets. Alt und jung, der halbwegsige Zurück aus dem kommunistischen Jugendverband und der weisheitsvolle Vorsitzende des Distriktssekretariats, alle wollen sie die Lehrerin zum Neidweib haben.

Das Verfahren ist überall das gleiche: Nachstellungen, Verfolgungen, Dienstentlassung, Ausschluß aus der Gewerkschaft und der Partizelle. Und wenn alle diese schamhaften Mittel versagen, dann bleibt immer noch - die brutale Notzuchtigung. Jüngst (im Bezirk Kupjansk) wurde das Kriminelle sogar mit einer - Ideologie versehen: Die Lehrerin ist wirklich Intellektuelle, ihr gegenüber muß daher alles erlaubt sein. ... In der Aktenmappe des Verbandsverbandes findet man fast auf jedem Blatt die Mitteilung: Die Lehrerin X. ließ sich in die Brust ... oder: stürzte sich unter den fahrenden Zug ... oder: versuchte, Gift zu nehmen. Man hat aber die Lehrerin Chemischschulnikowa in Kilmowka den miderwärtlichen Entschluß gefaßt, nicht zu sterben, sondern den Kampf mit all diesen behördlichen Samowillkür aufzunehmen. Der Untersuchungskommission, die letzte unter Befehligung von Vertretern der Zentralen Kontrollkommission und der Arbeiter- und Bauernkontrolle, beschäftigten sich mit der Erforschung der Wahrheit über die Entlassung der Lehrerin. Jetzt hat man endlich die Wahrheit festgestellt. ... Aber der Lehrerin ihre Dienststelle wiederzugeben, - oh, das ist nicht so einfach. ...

Indanthren, ein großer Segen; Farbstoff klebt's in Sonn' und Regen. Ganz eifrig und beglückt schrieb sie nun diesen Wert auf. Aber die Frau hatte die Rechnung ohne ein hochmütiges Preiskalkulationsgenie gemacht.

Der Reichsverband Deutscher Spielwarenindustrieller teilt zu vorstehendem Sitz mit:

Die vorstehenden Nachrichten beabsichtigt die geordnete Regierung eine Schlichtung zu gründen, in welcher die Herstellung von Spielwaren geregelt werden soll.

Es wäre gewiß verkehrt, wollte man der Freizügigkeit deutscher Staatsbürger auch über die Landesgrenzen hinaus Hemmnisse bereiten.

Dazu kommt, daß Vermittlungen von Arbeitskräften nach dem Auslande auch strafbar sind, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend gewahrt bleiben.

Da die Begründung dieses Urteils für die in der Spielwaren- und Christbaumindustrie beschäftigten Personen von Bedeutung ist, lassen wir nachstehend einige Sätze, die wir dem "Wegwieser" entnommen haben, folgen:

Der Vordichter ist der Ansicht, daß der Angeklagte sich nicht strafbar gemacht habe, weil er nur versucht habe, mehr als drei Arbeiter ohne Genehmigung zu vermitteln.

Die Strafkammer hat bei Ausmessung der Strafe mildernd berücksichtigt, daß die Tätigkeit des Angeklagten den bezweckten Erfolg nicht gehabt hat.

Wir vertreten den Standpunkt, daß die Spielwaren- und Christbaumindustrie allen Werbungen von Auslandsagenten, ihre Arbeitskraft ausländischen Firmen zur Verfügung zu stellen, in ablehnendem Sinne begegnen sollen.

In welcher Form die ausländischen Agenten versuchen, in die Produktionsweise der deutschen Spielwarenindustrie einzudringen, um diese auf das Ausland zu übertragen, ist aus folgendem Schreiben ersichtlich.

Wir haben die Absicht, einen Reklameartikel zu erzeugen, der mit einem Abzug versehen werden muß, genau so wie letzterer in der Puppenfabrikation verwendet wird.

Uns läge nun daran, den Fabrikanten für diesen Spachtel oder Lack zu finden oder das Rezept für die Zusammenstellung zu erhalten.

Das im vorstehenden zitierten Brief gestellte Ansinnen ist selbstverständlich von uns abgelehnt worden.

Berichte aus den Zählstellen.

Walden, a. O. Ober, Bogen als Hauptort, Walden umschließt Folge des Nachkommens von Genshildpersonal haben kann.

Münsterberg (Schlesien), Jahresbericht über 1928. Mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1928 konnte die Bezirkszahlstelle auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken.

Es steht nicht schon aus, wenn du in den Versammlungen siehst. Du weißt dann nie, was im Verbandsleben geschieht.

Es gefällt, besuchst du aber die Versammlungen, so kannst du deine Meinung geltend machen.

Schon und wirff kein gutes Licht auf dich und auf den Verband.

angemeldeter Stellung eine größere Zahl Leute entlassen, die Bezugszahl von rund 600 dürfte bis annähernd 400 vermindert werden sein.

Die Lohnbewegungen im vergangenen Jahre wurden zum Teil erst nach langwierigen Verhandlungen beigelegt.

Trotz der allgemeineren Tarif- und Gruppenabkommen in der Papier- und Zellstoffindustrie hatten wir in den abgelaufenen Papier- und Zellstoffwerken, A. G., Niederlassung Wartha (Kreis Frankenstein), ernsthafte Differenzen.

Das Organisationsverhältnis hat sich im Laufe des Jahres in erfreulicher Weise verbessert.

Der Schriftverkehr mit dem Hauptverband, den Gew- und Branchenvereinen, den Ortsvereinen, dem Bezirksausschuß, den Zählstellen und den verschiedenen Behörden sowie den Ortsgruppen und Mitgliedern belief sich im Jahre 1928 auf 1251 Eingänge und 1476 Ausgänge, zusammen 2727 Schriftsätze.

Der Mitgliederstand im Anfang des Jahres 1928 betrug 750, am Schluss des Jahres laut Organisationsrechnung 1120.

Im Jahre 1927 hatten wir, im Jahresberichtsbericht gerechnet, pro Quartal auf 11,5 Wochenbeiträge, im verflorenen Jahr 1928 kamen wir auf eine Beitragszahl von 53,37 pro Jahr und Kopf.

Wir wenden uns nicht gegen die Nationalisierung, aber wir verlangen, daß bei der erhöhten Arbeitsleistung auch Leben und Gesundheit der Arbeiter soviel wie möglich geschützt werden.

Es sind auch schon häufig Gasvergiftungen in diesem Betriebe vorgekommen.

Es sind auf Beschwerden wohl schon Beschäftigungen des Betriebes durch die Gewerbeaufsichtsbehörde erfolgt.

Die Gewerkschaften können aber nicht in diesem Sinne tun und können nicht auf die Heranziehung von Gewerbeinspektoren dringen.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Kartellvertrag zwischen dem Vorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, E. G. Hannover, und dem Vorstand des Deutschen Verkehrsbandes, E. G. Berlin.

1. Zweck dieses Vertrages ist, die Zuständigkeit beider Verbände in den nachstehend angeführten Agitationsgebieten festzustellen.

2. Soweit solche Differenzen durch den Vertrag nicht reflex zu beseitigen sind oder, wenn infolge der technischen Entwicklung neue entstehen sollten, ist es der Wille der Vertragsschließenden, diese in freundschaftlich-kollegialer Weise zu regeln.

1. Im allgemeinen sollen die im Organisationsgebiet beider Verbände beschäftigten Fabrikarbeiter, angelernte und ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen in einer Organisation zusammengefaßt werden.

2. Danach gehören die im Produktionsprozeß stehenden Arbeiter der im § 3 Abs. 1 aufgeführten Industrien bzw. Betriebe zum Interessengebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

3. Als Produktionsarbeiter sollen auch die in engerer Verbindung mit dem Produktionsprozeß stehenden Pack-, Packmaschinen-, Lager-, Kellner-, Kellner- und Fahrer sowie die mit dem Transport von Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten innerhalb des Produktionsbetriebes Beschäftigten, Fahrer von Lastkraftwagen, einseiliger, der Hilfs- und Hofarbeiter, betrachtet und zum Interessengebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gerechnet werden.

4. Alle nicht direkt im Produktionsprozeß stehenden Arbeiter, wie Innendienstler, Kontorbeamten, Kraftwagenfahrer, Kutscher, Mitfahrer, Personenstraßenbahnfahrer, Portiers, Radfahrer, Stalleute, Wächter und Werkbahner, gehören zum Organisationsgebiet des Deutschen Verkehrsbandes.

5. Die Vertragsschließenden sind sich im übrigen darin einig, daß die Arbeitsinteressen der ihrer Zahl nach unwesentlichen Berufsgruppen der Organisation mit vertreten werden, die für den überwiegenden Teil der Arbeiter im Betriebe zuständig ist.

1. chemische Industrie (einschl. Holzkonfervierung (Imprägnierung von Schwellen, Telegraphenstangen);

2. Papiererzeugung- und -verarbeitungsindustrie (einschl. der damit räumlich verbundenen Holzplätt-, Sortierbetriebe für Lumpen und Altpapier, soweit sie mit den Produktionsbetrieben direkt verbunden sind);

3. Industrie der Steine und Erden (keramischer Bund): a) Feinkeramik, b) Glasindustrie, c) Ziegelindustrie, d) Grobkeramische Industrie, e) Baustoffindustrie;

4. Nahrungs- und Genussmittelindustrie: Fischräucherereien, Marinieranstalten und Fischkonfervierung, Fischmehlfabriken, Klippfischfabriken und Eisfischwerke, soweit sie nicht mit dem Fischfang zusammenhängen oder mit dem Fischhandel verbunden sind, Margarine-, Öl- und Pflanzenfettfabriken, Roh- und Nebenproduktfabriken, Raffinerien, Stärke- und Stärkezuckerfabriken, Zuckereien, Misch-, Malzkaffee- und Kaffeezuckerfabriken, Nahrungsmittelbetriebe, Obst- und Gemüsekonzervierbetriebe;

5. Spielwarenindustrie, Blumen-, Wälder-, Palmen- und Pappfaserindustrie, Weißfaserindustrie.

1. Apotheken;

2. Eisbreiherstellung und Eisgewinnung;

c) Soweit in den unter a) angeführten, zum Zuständigkeitsgebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gehörenden Industriezweigen sich Handelsniederlassungen, Transportabteilungen oder Lagerbetriebe befinden, die örtlich oder räumlich von den

Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Fabrikarbeiter-Verband Anfang Januar 1929.

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Fabrikarbeiter-Verband Anfang Januar 1929.

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitseinschränkung im Bergwerk...

Table with 4 columns: 1928, unterstützten Erwerbslosen, Zahl der Krisen-unterstützten, Insgesamt. Rows for months from Ende Januar to Dezember.

Gegenüber dem Vorjahre liegt die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um 529 000 am Jahresende höher. Nach der Arbeits-

losensfähigkeit des VDBB. waren Ende 1927 12,3 v. H. arbeitslos. Dagegen Ende 1928 16,7 v. H. In der gestiehrten Zahl der Arbeitslosen drückt sich die Verschlechterung der Konjunktur gegenüber dem Vorjahre aus.

Nach im Fabrikarbeiterverband hat die Arbeitslosigkeit eine große Steigerung erfahren, an der alle Industriegruppen beteiligt sind. Von der Arbeitslosenstatistik unserer Verbände für Anfang Januar 1929 wurden 454 802 oder 98 v. H. der Verbandsmitglieder erfasst.

Wie sich der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industriezweigen unserer Organisation gestaltet, geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Table titled 'Von je 100 Mitgliedern' with columns for 'waren arbeitslos' and 'arbeiteten verkürzt' for 'Ende November 1928' and 'Ende Dezember 1928'. Rows include 'Verband der Fabrikarbeiter insgesamt' and various industrial groups.

Die Steigerung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Industriegruppen ist sehr ungleich. In der Papierindustrie mit 4,7 v. H. und in der gemischten Industrie mit 7,7 v. H. hat sich die Arbeitslosigkeit nur verhältnismäßig wenig erhöht.

Gruppe Grobkeramik und Baustoff-Industrie, in der die Einschränkung weit über das übliche Maß hinausgeht. Hier ist fast der dritte Teil der Mitglieder voll erwerbslos.

Nach der geographischen Verteilung der Arbeitslosigkeit stehen Pommern mit 23,0 v. H., Ostpreußen mit 21,3 v. H., Hessen und Hessen-Nassau mit 19,2 v. H. (hier wiederum der Westfälische Bezirk) am höchsten, infolge der völligen Stilllegung der Ziegelindustrie.

Wirtschaftliches.

Der Kampf um die Absatzgebiete.

Im Kampf um vorteilhafte Absatzgebiete scheuen die Industriellen keine Kosten und keine Mühen. Das geht aus einer Pressemeldung hervor, der wir folgende Sätze entnehmen: Henry Ford hat kürzlich der ägyptischen Regierung ein Angebot gemacht...

Die amerikanische Regierung dem Angebot Fords durchaus nicht ablehnend gegenüber. Fords Automobile werden zu verhältnismäßig billigen Preisen verkauft. Da nicht anzunehmen ist, daß der amerikanische Automobilbau aus eigenen privaten Mitteln die Straße bauen wird...

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Die Krankenversicherung.

Die erst jetzt vom Reichsstatistischen Amt auf Grund vorläufiger Angaben veröffentlichte Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1927 zeigt folgende wichtige Ergebnisse: Die Gesamtzahl der Krankenkassen hat sich im Berichtsjahr weiter verringert. Die der allgemeinen Wirtschaftslage (Übergang vom Kleinbetrieb zum leistungsfähigeren Großbetrieb, Verringerung der örtlichen Entfernungen durch Verkehrsverbesserungen, Eingemeindungen) entsprechende Zentralisation im Krankenkassenwesen schreitet also allmählich fort.

Da der Krankenstand, das heißt die Zahl der erwerbsunfähig Erkrankten ständig etwas größer war als im Vorjahre, sind die Ausgaben nicht nur im Verhältnis zur Versicherungszahl, sondern auch im Verhältnis zur Einnahme gestiegen. Die Verwaltungskosten betragen dabei nur 6,5 Prozent der Gesamtansgabe. Für Behandlung erkrankter Mitglieder durch approbierte Ärzte wurden 247,3 Millionen verausgabt, für Zahnbehandlung 52,2 Millionen, für Arznei und sonstige Heilmittel 152,6 Millionen, für Krankenhospitalsege 182,7 Millionen, für Krankengeld, einschließlich Haus- und Taschengeld, 35,4 Millionen, für Familienkrankenhilfe 174,1 Millionen, für Wochenhilfe 72,5 Millionen.

Eine weitere Steigerung der Ausgaben ist voranzusehen, da der Krankenstand im Jahre 1928 noch ungünstiger erscheint als im Vorjahre. Aber die Ursachen der wachsenden Erkrankungszahl sind die Meinungen sehr geteilt. Ein wesentlicher Grund dürfte darin zu suchen sein, daß mit der Rationalisierung der Wirtschaft die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, besonders an das Funktionieren seines Nervensystems, gewachsen sind, daß auch eine verhältnismäßig leichte Erkrankung heute dazu führt, diesen Anforderungen zu genügen und damit zur Arbeitsunfähigkeit führt. Das laufende Band oder entsprechende Betriebsrichtungen, die Tempo und Arbeits-

Verbandsnachrichten.

Gestohlene Mitgliedsbücher. Bei einem räuberischen Überfall auf einen Beitragskassierer wurden folgende Mitgliedsbücher gestohlen:

Table with 3 columns: Familienname, Vorname, Buch-Nummer. Lists names and book numbers of stolen membership books.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt. Wenn eines derselben irgendwo vorgezeigt wird, ist es anzuhalten; die Person des Vorzeigenden festzustellen und das Buch mit einem Bericht an das Bureau des Hauptvorstandes, Hannover, Altkönigstr. 7, einzusenden.

Die Abrechnung für das 4. Quartal haben eingeleitet: Gau 1. Münden, Stadthagen, Goslar, Oschnabrück, Haineln, Freden, Hügel, Peine, Einbeck, Lachendorf, Lötbecke.

Gau 2. Veraburg, Halle, Dommitzsch, Gardelegen, Herzberg, Schöppenstedt, Eilenburg, Gemlin, Helmstedt, Königslutter, Seehausen, Walsrode, Neuhaldensleben, Salzwedel, Lötzen.

Gau 3. Töpchin, Oranien, Gaben, Pöppeln, Prenzlan, Ködnitz, Oberg, Rheinsberg, Trebbin, Köstlin, Velten, Münsingberg, Vordamm, Frankfurt, Köpchin, Jechowitz.

Gau 4. Steffin, Kammin, Wartin, Warrneunde, Kömitz, Reichlin, Kempfelin, Wägen, Friedland, Stolp, Stralsund, Kolberg, Gshöben, Neubrandenburg, Elargard, Strelitz.

Gau 5. Elst, Danzig, Elbing, Stalupönen. Gau 6. Breslau, Münsterberg, Brieg, Glogau, Göritz, Oppeln.

Gau 7. Babelsberg, Dresden, Heidenau, Jülich, Banzen, Othenburg, Orlitz, Radeburg, Weichsburg. Gau 8. Jemena, Rapphütte, Reichen-Stein, Jena, Merseburg, Niederhain, Cölz, Schenkergerode, Waltershausen, Götting, Köpchin, Weiskopf, Alstedt, Arnstadt, Eisenberg, Reichenbach, Pöhlitz, Alzenfeld, Friedrichswerth, Heiligenstadt, Jecha, Radeburg, Unterwiesenthal, Radeburg, Leipzig.

Gau 9. Järich, Arnberg, Regensburg, Selb, Weissenburg, Coburg, Ebnethaus, Thiersheim, Rottenburg, Stadelheim, Windsheim, Erlangen, Marktredwitz, Baiersbrunn, Kronach, Kaps, Zwickau. Gau 10. Maimburg, Mookburg, Reuburg, Marienstein, Angsburg, Deggendorf, Starnberg, Regensburg.

Gau 11. Karlsruhe, Würthelm, Stuttgart, Altrach, Freiburg, Heilbronn, Schramberg, Offenburg, Sigen, Pforzheim, Schwemlingen, Baiern, Ulm.

Gau 12. Gernersheim, Ladenburg, Landa, Mannheim, Neustadt, Rodeckhausen, Saarbrücken.

Gau 13. Frankfurt, Hanau, Worms, Fulda, Hdr, Kassel, Darmstadt, Lorbach.

Gau 14. Bonn, Gummersbach, Andernach, Wendorf, Wären, Krefeld, Oberbruch.

Gau 15. Delmenhorst, Kiel, Lönning, Wäsum, Bremen, Elmhorn, Hamburg, Harburg, Varel, Lauenburg, Leer, Papenburg.

Gau 16. Wesel, Arnsberg, Münster, Schwerfeld, Dortmund, Bemer, Neubeckum, Schermbeck.

Waldemar Mittfien. Der genannte Kollege, geboren am 24. Januar 1889 in Dermburg (Nassau), übergetreten am 18. August 1919 in Dorsten, Buch-Nr. II 914 814, Glasarbeiter, aus Porta Westfalica, hat dort im Dezember v. J. Erwerbslosenunterstützung bezogen. Durch einen Irrtum des Bevollmächtigten ist die Eintragung der Unterstützung in das Mitgliedsbuch unterblieben. Wir eruchen die Zahlstellenleistungen, das Buch bei Vorzeigung durch Mittfien anzuhalten und an die Zahlstellenverwaltung Minden i. W., Lindenstraße 1, einzuschicken.

Edward Meyer. Der genannte Kollege gibt an, daß sein Verbandsbuch Nr. S. II 61 923 in Mors gestohlen worden sei. Sollte das Buch vorgezeigt werden, ist es abzunehmen und an den Hauptvorstand einzusenden. Der Verzeiger ist polizeilich festzustellen.

Die Bezirkszahlstelle Goslar (Harz) Geschäftsführer.

Respektvoll wird auf eine tüchtige Kraft, die rednerische und organisatorische Eignung besitzt und in der Lage ist, Verhandlungen zu führen. Die Bewerber müssen in der Lage sein, alle vorkommenden Verbands- und Bureauarbeiten zu erledigen. Kenntnisse im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung und eine fünfjährige Verbandszugehörigkeit sind Vorbedingungen für die Anstellung.

Der Bewerbung ist eine selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes beizufügen sowie eine Abhandlung über das Thema: 'Wie sind die Geschäfte einer Zahlstelle am besten zu führen.' Ein Abrechnungsbeispiel für eine Zahlstelle von 2500 Mitgliedern ist mitzuführen.

Bewerbungen sind bis spätestens 17. Februar 1929 an den Kollegen Paul Beyer, Goslar, Bergstr. 6, mit der Aufschrift 'Bewerbung' einzureichen. [19,50 A]

Zahlstelle Gräfenthal (Thür.).

Die ausgeschriebene Stelle des Geschäftsführers ist besetzt. Gewählt wurde der Kollege Bernhard Köplich (Rudolstadt). Allen Bewerbern besten Dank. [2,50 A]

Weißwasser (O.-L.)

Die Büroräume der Zahlstellenverwaltung befinden sich im 'Volkshaus', Östlicher Straße 45/46, 1. Treppe links. Sie sind für den öffentlichen Verkehr geöffnet: vormittags von 10 bis 1 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr; Sonnabends von 8 bis 1 Uhr.

Für den Ort Weißwasser findet die Auszahlung von Erwerbslosenunterstützung nur Freitags von 10 bis 1 Uhr, die Auszahlung von Krankenunterstützung nur Sonnabends von 8 bis 1 Uhr statt. [5.-A]

Ehrenerkklärung.

Ich, Endesunterzeichneter, nehme die gegen Herrn Ludwig Brandauer in Burghausen erhobene Beschuldigung, daß er sein Motorrad mit Verbandsgehd gekauft habe, als völlig unrichtig und von mir frei erstanden zurück. Ich bedauere, diese Äußerung geäußert zu haben, und erkläre, daß Herr Brandauer in jeder Beziehung ein Ehrenmann ist und in jeder Hinsicht völlig makellos dasteht. Burghausen, den 14. Januar 1929. [6.-A] gez. Hubert Sommerfeld.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Preisabbau-Konkurrenzkampf zwischen J.-O. und Glanzstoff

Die führende Wirtschaftspresse des In- und Auslandes beschäftigt sich in den letzten Tagen hervorragend mit der deutschen sowie ausländischen Kunstseideindustrie. Wichtige Verschleibungen in der Kunstseideindustrie bereiten sich vor, bei denen offensichtlich die in Frage kommenden Firmen bewußte Verschleierungspolitik der wirklichen Vorgänge betreiben. Hinter dem Schleier dieser mehr oder minder durchsichtigen Berichte bereitet sich ein bedeutender Interessenkampf auf dem Kunstseidegebiet vor, bei dem auf der einen Seite die J.-O. Farbenindustrie, auf der anderen Seite die Glanzstoff-Gruppe steht. Als Auftakt zu diesem Kampfe kann man die Kündigung der Kunstseidekonvention betrachten, die allerdings von den obengenannten Kapitalgruppen bestritten wird. Die Aufhebung dieser Konvention bedeutet praktisch, daß die selbsterhaltenen Preisvereinbarungen für Kunstseide für die an der Konvention Beteiligten keine Geltung mehr haben, so daß nunmehr jeder einzelne Produzent im Rahmen seiner technischen sowie finanziellen Leistungsfähigkeit durch Preislenkung und Unterbietung zum Kampfe auf dem Kunstseidemarkt schreitet. Abgesehen von dem Kampfe, der zwischen den deutschen Erzeugern entstehen wird, soll der Kampf in erster Linie mit allen Mitteln gegen die ausländische Konkurrenz geführt werden, die zur Zeit etwa 60 Prozent des gesamten deutschen Bedarfs an Kunstseide bestrittet, und zwar zum größten Teil mit minderwertigen Waren.

Die Frage einer Preislenkung für Kunstseide diskutiert nicht seit den letzten Wochen, sondern beschäftigt schon seit geraumer Zeit die Kunstseideproduzenten. Einige Betriebe des Auslandes haben schon seit längerer Zeit die Preise gesenkt, während andere Betriebe, die qualitativ bessere Produkte liefern, die Preise festhalten. Diese Preise sind ausnahmslos gebunden.

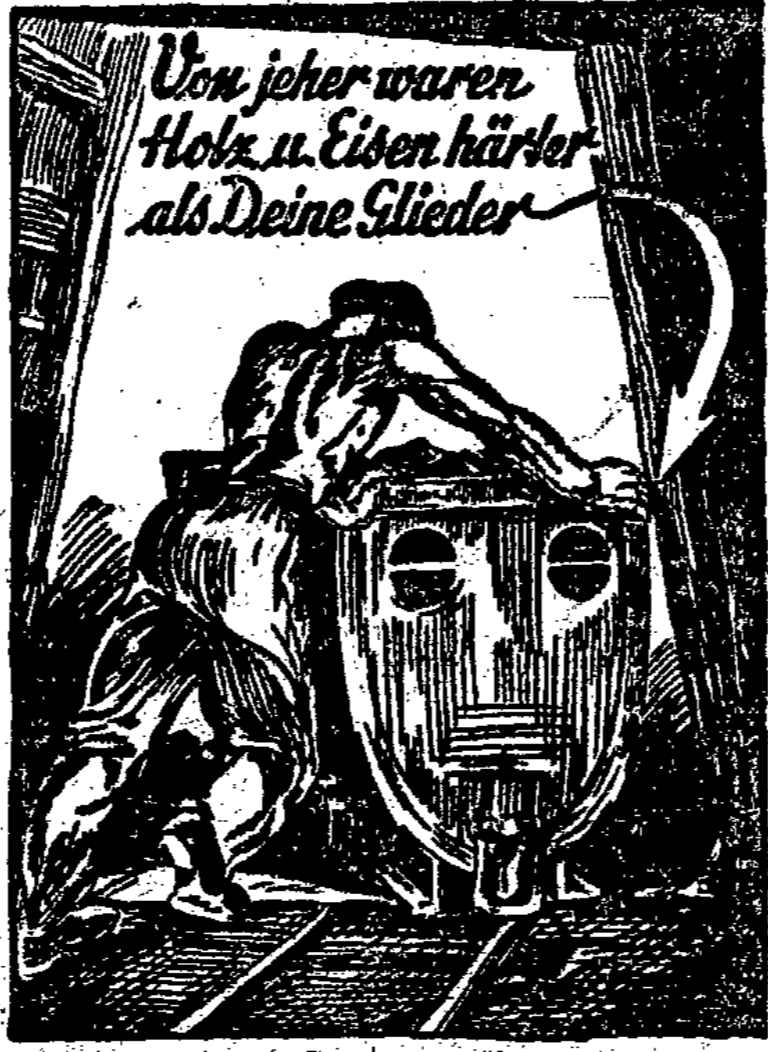
Namentlich von England ausgehend, hat sich die Preisabbaubewegung seit dem Spätsommer des vergangenen Jahres allmählich auch über andere europäische Länder verbreitet. In Deutschland sollte Anfang Januar dieses Jahres eine Preisermäßigung kommen. Diese Absicht ist jedoch von der deutschen Konvention wieder demontiert worden. Über zugleich kündigte sie auch für Deutschland in Zukunft eine andere Preispolitik an. Die Lage der Kunstseidefabriken ist keine einheitliche. Während die Aktienkurse verschiedener großer Auslandsunternehmen stark zurückgingen, schritten andere Firmen, so z. B. die Firma Bemberg, zu enormen Kapitalerhöhungen. (Siehe Bericht im vorigen „Proletarier“.) Vielseitig betreibt die J.-O. Farbenindustrie mit großem Eifer die Ausdehnung ihrer Kunstseidefabrikation auf internationalen Gebiet. Bei Betrachtung der Gesamtanlage der Kunstseideindustrie ergeben sich also sehr große Widersprüche, die der Fernstehende nicht leicht lösen kann. Die Kunstseideunternehmen sind außerdem mit ihren Mittellungen an die Öffentlichkeit äußerst zurückhaltend.

Die Produktion der Kunstseideindustrie hat sich in der Zeit von 1922 bis 1924 verdoppelt. Dieser Aufschwung hat von 1924 bis 1927 abermals eine Verdoppelung erfahren. Auch im Jahre 1928 stieg die Produktion weiter; sie soll in diesem Jahre circa 80 Prozent der gesamten Erzeugung bis 1928 überfliegen haben. Damit ist der Aufschwung in der Kunstseideindustrie jedoch noch nicht beendet; in fast allen europäischen Ländern sowie auch in Deutschland sind zahlreiche neue Fabriken mit ansehnlicher Produktionsleistung im Aufbau begriffen. Der Aufnahmemarkt für Kunstseide scheint heute bei weitem noch nicht erschöpft zu sein, denn der Anteil der Kunstseide beträgt erst 10 Prozent des gesamten Wollverbrauchs und knapp 4 Prozent des Baumwollverbrauchs. Bei Verbesserung der Qualität der Kunstseide und bei einem allgemeinen Preisabbau wird es möglich sein, noch weitere sehr erhebliche Mengen von Kunstseide auf dem Weltmarkt unterzubringen. In erster Linie ist jedoch ein Preisabbau die Vorbedingung zu einem erhöhten Absatz. Wie wiederholt in der Wirtschaftspresse nachgewiesen wurde, ist die Kunstseideindustrie, vor allem aber sind die Großbetriebe in der Lage, eine solche Verbilligung vorzunehmen. Produktionssteigerung und Preisabbau sind zwei Faktoren, von denen die zukünftige Entwicklung der Kunstseideindustrie abhängig ist. Ein diesbezügliches einheitliches Vorgehen in der Preisbildung ist für die Kunstseideindustrie mit ihrer internationalen Konzentration und der fast durchweg vorhandenen Bindung in den einzelnen Ländern durchaus möglich.

Den Regeln der internationalen Preisermäßigung eröffnete unter den Großherzeugern die British Celanese, die infolge einer sehr starken Betriebschwächung ihre Produkte um jeden Preis auf den Markt werfen mußte. Große Verschleibungen, gewaltige Kapitalerhöhungen und schlechte Bilanzen waren die Ursachen zu diesem Vorgehen. Trotzdem die Firma eine qualitativ sehr gute Viskosefaser herstellte, konnte sie sich nicht behaupten; sie mußte von einer Preisermäßigung zur anderen schreiben, bis schließlich die Schleuderpreise für die qualitativ bessere Viskosefaser den Anlaß gaben, die Preise für Viskosefaser bedeutend herabzusetzen. Wenn sich die englische Firma Courtauld diesem Preisabbau entziehen könnte, so durch den Umstand, daß sie als eine der größten Produzentinnen mit gewaltigen Kapitalreserven in einem solchen Kampfe widerstandsfähiger ist. Empfindlicher traf dieser Schlag die belgische Firma Tubize, die in verarmten und vernachlässigten Betrieben Viskosefaser sowie Nitro- und Viskosefaser fabriziert. Bei dieser Firma kommt der Rückschlag außer in einem erheb-

lichen Preisabbau noch durch einen Dividendenausfall zum Ausdruck. Frankreich wird ebenfalls davon betroffen. Hier hat das Verkaufsbureau, dem fast die gesamte französische Kunstseideerzeugung untersteht, ebenfalls die Preise herabgesetzt. Von diesen Ländern greift nun auch die Preisabbauwelle auf die deutsche Produktion über. Auch hier kann man sich trotz erheblicher Kapitalkonzentration den allgemeinen Marktveränderungen nicht entziehen.

Diese Einflüsse aus England, Belgien und Frankreich allein bringen die deutsche Kunstseideindustrie nicht in Bedrängnis. Singu kommt der Einfluß, der sich von der italienischen Kunstseideindustrie her auswirkt. Dort ist die Erhöhung der Produktion in der Zeit von 1922 bis 1927 in einem kürzlichen Tempo erfolgt. Während sich die Erzeugung in Italien sechsfach hat, konnte kein entsprechender Absatzmarkt im eigenen Lande geschaffen werden, so er ist sogar noch weniger aufnahmefähig als der Binnenmarkt in anderen Ländern. Hier drängt also alles auf eine sehr starke Ausfuhr, und so ist es begreiflich, daß die italienische Kunstseideindustrie, vor allen Dingen die weit ausgebreitete Enia, wiederholt zu ähnlichen Vorgängen auf dem Kunstseidemarkt geschritten hat. In letzter Zeit ist



Die Entwicklung insofern gemacht dadurch, daß sie an die Gruppe Courtauld-Glanzstoff gebunden ist. Ein weiterer italienischer Konkurrent ist die Mailänder Soie de Chantillon, die in ihrem Geschäftsgebiete sehr vorwiegend und außerordentlich kapitalkräftig als ein äußerst wichtiger Konkurrent auf dem deutschen Markte auftritt. Durch diese Produzentengruppe wird die deutsche Kunstseideindustrie ebenfalls stark zu einem Preisabbau gedrängt. Die deutsche Kunstseideindustrie steht dieser Bedrängung mit gewissen Mitteln zu, denn die deutschen Betriebe werden nicht einseitlich von dieser Welle bedroht. Technisch gut fundierte Betriebe, die über die nötige Finanzkraft verfügen, werden naturgemäß in Perioden mit schwankenden Preisen bedeutend lebensfähiger bleiben als rückständige Betriebe, die verhältnismäßig kapitalarm sind. Die obengenannten Betriebe haben aber auch im Interesse einer geordneten Entwicklung das starke Bedürfnis, die Auslandskonkurrenz vom inländischen Markt abzurängen.

Der stärkste Interessent in diesem Bestreben ist in Deutschland die J.-O. Farbenindustrie. Sie hat, wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, erklärt, daß sie überhaupt keine Preislenkung mehr anerkenne, solange die Unterbietungen des Auslandes fortdauern. Augenblicklich sind durch Ablauf der Konvention der J.-O. Farbenindustrie die Hände nicht mehr gebunden. Zur Festsetzung von neuen Preisen ist man seither nicht gekommen. Wie man weiterhin erfährt, soll die Verwaltung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken Elberfeld u. a. erklärt haben, sie werde jeden Preis, und sei er noch so billig, unterbleiben; sie glaubt das tun zu können, da sie durch die Eigenart ihrer Produktion einen Vorsprung gegenüber allen Kunstseidebetrieben habe. So kann man in den nächsten Wochen, wenn eine am 30. Januar stattfindende Sitzung nicht zu einer Verständigung führt, erwarten, daß in Deutschland ein offener Wirtschaftskampf um den Kunstseidemarkt zwischen der J.-O. Farbenindustrie und den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken entbrennt. Der Glanzstoffkonzern fühlt sich außerordentlich sicher, da er einen starken Rückhalt an der Kupferseideproduktion von Bemberg hat, die hochwertige Viskosefaser herstellt, welche von der Preisabbaubewegung vorläufig nicht erfaßt werden.

Demgegenüber ist festzustellen, daß auch die J.-O. Farbenindustrie sowohl Kupfer- wie auch Viskosefaser fabriziert. Außerdem steht hinter der J.-O. Farbenindustrie die ungeheure Kapitalmacht des Chemischen Milliardenkonzerns, in dessen ungeheurem Interessengebiet die Kunstseideerzeugung vorläufig nur einen sehr geringen Teil bildet. Wird es zu dem gewaltigen Wettkampf zwischen den beiden größten Kunstseideerzeugern kommen, und wer wird in diesem Kampfe unterliegen? Nach außen hin sichtbar vielleicht keiner, wenn der eine, wenn auch nicht mit einem kunstseidenen, dann aber mit einem goldenen Halsband erwischt wird.

Die Entwicklung des J.-O. Farbenkonzerns beweist, daß dieser Chemische Großkonzern es in der Vergangenheit ver-

standen hat, seine Wünsche und Absichten mit unbeirrbarer Zähigkeit zu verwirklichen.

Die J.-O. Farbenindustrie hat sich in kurzer Zeit erheblichen Einfluß auf die Kunstseideproduktion gesichert. Außer eigenen stark ausgebauten Kunstseidebetrieben hat die J.-O. Farbenindustrie sich an der ausländischen Kunstseideproduktion in hervorragendem Maße beteiligt. So hat sie großen Einfluß an der englischen Tochtergesellschaft der Breda erreicht und verhandelt augenblicklich mit der Enka-Gruppe, die seither der Glanzstoff-Gruppe nachsteht. Dies ist auch den starken Gegensatz, der zwischen den beiden deutschen Großkonzernen herrscht. Hier scheint nicht nur ein Wettkampf um den Absatz zu entstehen, sondern es drängt sich die Überzeugung auf, daß es vor allen Dingen um den internationalen Einfluß der Konzerne geht. J.-O. Farbenindustrie sowie die Glanzstoff-Gruppe stehen nach Pressemeldungen augenblicklich in einem erbitterten Kampfe um das den internationalen Einfluß bestimmende Aktienpaket der Enka-Gruppe. Das Enka-Aktienpaket fast Aktienanteile in Höhe von 5,5 Millionen Gulden zusammen. In dem Erwerb hat die Glanzstoff-Gruppe durch Gründung der Associated Rayon eine Gesellschaft gebildet, die die nötigen Mittel zum Ankauf des Enka-Aktienpaketes aufbringen soll. Der große Einfluß, den die Kunstseide in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voraussichtlich in der Textilwirtschaft einnehmen wird, macht auch dem Außenstehenden diesen Kampf verständlich. Hinter den Kulissen vollzieht sich hier ein Kampf, an dem die Arbeiterschaft der Kunstseideindustrie ein großes Interesse hat.

Diese Kämpfe entspringen kapitalistischem Imperialismus. Es winken große Gewinne für die nächsten Jahrzehnte. Für die Arbeiterschaft der Kunstseideindustrie bedeutet der Ausgang nach dieser oder jener Richtung auf alle Fälle vermehrte Ausbeutung, wenn sie sich nicht mehr als bisher diesen ungeheuren starken Kapitalgruppen gegenüber, die trotz gegenseitiger Kämpfe national und international aufs engste verbunden sind, dadurch schützt, daß sie sich reslos in der für sie zuständigen Organisation, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands resp. der Fabrikarbeiter-Internationale, organisiert.

Einführung des Achtstundentages in der J.-O. Farbenindustrie, A.-G., Werk Ludwigschafen a. Rh. und Oppau

In der J.-O. Farbenindustrie, A.-G., Werk Ludwigschafen am Rhein, ist die reguläre Arbeitszeit von 8 Stunden, wie sie im Reichsarbeitsvertrag vorgesehen ist, für einen weiteren Teil der Belegschaft von Montag, den 14. Januar, an eingeführt. Die Arbeitszeitverkürzung ist hauptsächlich für die Handwerkergruppen vorgenommen und betrifft am meisten die Metallhandwerker.

Die Ursache dieser Maßnahme ist nach Angabe der Direktion der J.-O. Farbenindustrie auf Arbeitsmangel zurückzuführen. Der Arbeitsmangel ist infolge des Abchlusses gewisser Arbeiten insbesondere an Neubauten und Verkaufsbetrieben in den Werken Ludwigschafen, Oppau und Leuna eingetreten. Bereits im vergangenen Jahre nahm die Betriebsleitung an dem gleichen Grunde einen Abbau in den Werkstätten vor. Die in den Werkstätten überzähligen Handwerker wurden, um Entlassungen zu vermeiden, in Fabrikationsbetrieben untergebracht, mußten allerdings dort die Arbeit leisten, die jeder ungelernete Fabrikarbeiter verrichtet, und zwar zu dem Lohn, den der ungelernete Arbeiter nach dem Tarif erhält.

Die Gewerkschaften wandten sich gegen diese Maßnahme. Sie glaubten, die Härten dadurch beseitigen zu können, daß sie verlangten, die Arbeitszeit zu verkürzen. Die Direktion lehnte es ab, die Arbeitszeit auf 8 Stunden zu reduzieren. Bei dem abtretenden Standpunkt schloß sie sich auf die folgende Bestimmung des Betriebsvertrages:

„Wenn der Arbeiter, gleich welcher Berufs, um Entlassungen zu vermeiden, mit anderer Arbeit beschäftigt, so haben sie auf Anspruch auf den für diese Arbeit in Frage kommenden Lohn.“

Einige hundert Handwerker wurden auf diese Weise gezwungen, als Fabrikationsarbeiter zu arbeiten. In der Mehrzahl jagen es die Handwerker vor, weil sie annehmen, es sei nur vorübergehend eine nicht berufsmäßige Arbeit auszuführen. Nur ein geringer Teil nahm weder seine Entlassung.

Sowohl diese Entlassungen wegen unbilliger Härten erhoben, wurden sie abgewiesen. Das Arbeitsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß eine unbillige Härte nicht vorliege, da von der Firma weitere Beschäftigung, wenn auch als Fabrikationsarbeiter, angeboten wurde.

Infolgedessen bemühten sich die Gewerkschaften, Vereinbarungen zu schaffen, die dahin gehen, daß die Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden reduziert wird, bevor Entlassungen und Verlegungen vorgenommen werden. Eine Regelung konnte bis jetzt jedoch noch nicht erzielt werden.

Am 3. Januar teilte die Direktion dem Arbeiterrat mit, daß durch weiteren Arbeitsmangel evtl. 340-400 Handwerker zur Entlassung kommen müßten. Am 10. Januar wurde dem Arbeiterrat offiziell die Mitteilung gemacht, daß die angeforderte Maßnahme zur Durchführung gelangen müsse. Die Verhandlungen mit dem Arbeiterrat und den Gewerkschaften hatten als Ergebnis, daß vom 14. Januar an die generelle Arbeitszeit von 8 Stunden in den Werkstätten wieder eingeführt wird.

Die Firma Grünwoll & Hartmann, die 478 Arbeiter beschäftigt hat, hat aus den gleichen Gründen vor mehreren Wochen die achtstündige Arbeitszeit eingeführt.

Die Firma Knoll, A.-G., hat am 1. Januar für 210 Arbeitern ebenfalls die neunstündige Arbeitszeit aufgehoben und befristet die Arbeiterinnen 8 Stunden, die Arbeiter aber noch 9 Stunden. In diesem Betreib dürfte die angeforderte Arbeitszeit eine gewaltige Steigerung der Arbeitsleistung mit sich gebracht haben und somit zu dieser Maßnahme Veranlassung gegeben haben. Ein Beweis, daß für die chemische Industrie eine achtstündige Arbeitszeit ausreichend ist.

Papier-Industrie

Der Kampf um die Mehrarbeitszuschläge in der Papiereerzeugungsindustrie

Die folgenden Ausführungen sollen den Urteilsbegründungen der drei Arbeitsgerichtsinstanzen zunächst gewidmet sein.

1. Die Unterlassungsklage vor dem Arbeitsgericht Berlin

Die Unterlassungsklage des Arbeitgeberverbandes gegen die Gewerkschaften wurde vom Arbeitsgericht Berlin mit folgender Begründung abgewiesen:

Nach allem das der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Feststellungsklage ist demnach zulässig. Dagegen ist die Unterlassungsklage von vornherein nicht begründet, weil selbst wenn die Beklagten zu 1. und 2. gegen den Gesamtarbeitsvertrag verstoßen haben sollten, nichts dafür spricht, daß sie nicht künftighin, wenn festgelegt würde, daß ihr Standpunkt falls ihr Verbandsmitgliedern ihren bisherigen Standpunkt zur Befolgung mitteilen würden. Die Unterlassungsklage war deshalb ohne weiteres abzuweisen.

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich also auf den völlig korrekten Standpunkt gestellt, daß, solange durch die Erledigung der Feststellungsklagen der Streit nicht geklärt ist, die Gewerkschaften ebenbürtig wie der Arbeitgeberverband das Recht für sich in Anspruch nehmen können, die Streitpunkte in der ihnen als recht erscheinenden Weise auszulegen.

2. Die Zahlung der Mehrarbeitszuschläge im Zweischichten-System.

Wir lassen auch hier die uns am wesentlichsten erscheinenden Sätze aus den Begründungen der drei Arbeitsgerichtsinstanzen folgen.

A) Begründung des Arbeitsgerichts Berlin:

Die an sich zulässige Feststellungsklage ist unbegründet. Was zunächst den Mehrarbeitszuschlag bei dem Zweischichtenystem betrifft, so dreht sich der Streit der Parteien darum, ob auch für die 61. bis 72. Wochenstunden der Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen ist oder nicht. Im § 2 Abs. 1 des GZW heißt es: "Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt arbeitsmäßig 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen." Seit dem Schiedsspruch der Schlichtungskammer im Reichsarbeitsministerium vom 12. Juli 1927 gilt diese Arbeitsregelung ab 1. Juli 1927. Nach § 2 Abs. 2 GZW kann die Betriebsleitung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis auf 54 Stunden und mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze die Arbeitszeit verlängern. Nach § 9 GZW darf die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit von 60 Wochenstunden nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich bei dem vorübergehend noch zugelassenen Zweischichtenystem. Es ist nun zwar unstreitig, daß vor dem Inkrafttreten des GZW die Mehrarbeitsstunden bis zur 60. Wochenarbeitsstunde zuschlagfrei waren. Der dieser Regelung zugrunde liegende alte GZW ist aber von den Gewerkschaften zum 30. Juni gekündigt worden. In dem auf Grund des Schiedsspruchs abgeschlossenen neuen GZW findet sich keine Bestimmung darüber, wie bei dem Zweischichtenystem die Bezahlung der Mehrarbeitsstunden zu erfolgen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, daß § 4 GZW anzuwenden ist, nachdem für jede Mehrarbeitsstunde neben dem Lohn ein Zuschlag gezahlt wird, und zwar für die 49. bis 54. Wochenstunden 20 Prozent, für jede weitere 25 Prozent. Nun ist in der Protokollnotiz zu § 4 GZW zwar gesagt, daß die Mehrarbeitsstunden (49. bis 60. Wochenarbeitsstunden) nachträglich nach den Bestimmungen des § 4 gezahlt werden. Aus dieser Protokollnotiz kann nun nicht geschlossen werden, daß die 61. bis 72. Wochenarbeitsstunden bei dem Zweischichtenystem überhaupt nicht bezahlt werden soll, vielmehr nur, daß eine Nachzahlung nicht erfolgen soll. Diese Bestimmung trifft also eine Regelung für die Zeit vor dem 12. Juli 1927. Nach diesem Zeitpunkt tritt aber der neue GZW auch für das Zweischichtenystem in Kraft, so daß alle über 54 Stunden hinausgehenden Wochenarbeitsstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten sind, ganz gleich, ob es sich um die 54. bis 60. oder die 61. bis 72. Wochenarbeitsstunden handelt. Wenn etwas anderes gemollt wäre, so wäre dies zweifellos in dem Schiedsspruch und in dem GZW zum Ausdruck gebracht worden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Bestimmung über die 60. Wochenarbeitsstunde hinaus geschehen ist, so kann sich der Kläger mit seiner Behauptung, daß der Zuschlag für die 61. bis 72. Stunden nicht in Frage komme, doch nicht stützen, weil durch den Schiedsspruch und den GZW das Zweischichtenystem nachträglich noch zugelassen worden ist. Die Behauptung des Klägers kann deshalb nicht als richtig anerkannt werden. Vielmehr ist der Standpunkt der Beklagten richtig, daß bei dem Zweischichtenystem der Lohn wie folgt zu berechnen ist:

Für 72 Wochenarbeitsstunden der normale Tariflohn, davon 6 Wochenarbeitsstunden weniger ein künstlicher Zuschlag von 20 Prozent, für 18 Wochenarbeitsstunden ein solcher von 25 Prozent. Dies ist aber die Feststellungsklage zu 1. unbegründet und war abzuweisen.

B) Begründung des Landesarbeitsgerichts Berlin:

Das Landesarbeitsgericht Berlin schloß sich der vorstehenden Begründung des Arbeitsgerichts Berlin mit folgenden Worten an:

In der Sache selbst jedoch ist die Auslegung unrichtig, welche der Kläger bezüglich des Zweischichtenystems dem Gesamtarbeitsvertrag gibt. Es wird von dem Kläger zu Unrecht darauf hingewiesen, daß in der Protokollnotiz zu § 4 des Gesamtarbeitsvertrages angegeben ist, daß die ab 1. Juli 1927 bis zum Inkrafttreten dieses Gesamtarbeitsvertrages nach den Bestimmungen des bisherigen Gesamtarbeitsvertrages zuschlagfrei geleisteten Mehrarbeitsstunden (49. bis 60. Wochenarbeitsstunden) nachträglich nach den Bestimmungen des § 4 des neuen Gesamtarbeitsvertrages nachbezahlt werden sollen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um die ersten 12 Löhne im Juli 1927. Wenn der Gesamtarbeitsvertrag am 12. Juli 1927 geschlossen worden, soll aber nach § 19 schon am 1. Juli 1927 als in Kraft getreten gelten. Allerdings wird in dieser Protokollnotiz nur von der 49. und 60. Wochenarbeitsstunde gesprochen, jedoch spricht dies nicht zugunsten der Auslegung des Klägers. Es ist unstreitig zwischen den Parteien, daß in der papiererzeugenden Industrie reine Pausen beim Zweischichtenystem nicht vorhanden waren. Es kann auch nicht für richtig erachtet werden, wenn der Kläger es jetzt so darstellt, als wenn es sich in dieser beiden Stunden um eine bloße Arbeitsbereitschaft gehandelt habe. Bei der Art der Produktion handelt es sich hierbei nicht um eine Ruhepause, sondern um eine Arbeit, die für die Produktion notwendig ist und unentbehrlich zu der Gesamtarbeit gehört. Der Umfang der Beanspruchung und Aufmerksamkeit auch in diesen beiden Stunden ist davor, daß sie als wirkliche Arbeitsstunden erachtet werden müssen.

Es war daher für die 11. und 12. Tagesstunde schon bisher die Bezahlung gegeben. Demzufolge ist für die 61. bis 72. Wochenstunden, soweit das Zweischichtenystem bis zum 31. Dezember 1927 bestanden blieb, eine besondere Bestimmung im Gesamtarbeitsvertrag nicht getroffen worden. Es muß daher die allgemeine Regel des § 4 des Gesamtarbeitsvertrages durchgreifen, wonach für jede Wochenarbeitsstunde über die 54. Wochenarbeitsstunden hinaus ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen ist.

Es ist bei Tarifverträgen äußerst schwierig und bedenklich, noch dazu, wenn sie unter dem Einfluß eines Schiedsspruches geschlossen werden, im Wege der Auslegung Bestimmungen zu erfassen, wenn die hier, klare Bestimmungen vorliegen sind. Es ist im § 4 ohne Ausnahme der Mehrarbeitszuschlag von 25 Prozent über die 54. Wochenarbeitsstunden hinaus angegeben worden. Hätten die Tarifparteien für das Zweischichtenystem diese Forderung nicht ziehen wollen, so hätte ungeschieht in der Protokollnotiz zu § 4 ausdrücklich diese Ausnahme vereinbart werden müssen.

Das Recht hat daher das Arbeitsgericht die Klage zu 1 und 2 abzuweisen.

C) Begründung des Reichsarbeitsgerichts:

In seinen Entscheidungsbegründungen geht das RAG zunächst auf die Feststellung des Landesarbeitsgerichts ein, das über das Zweischichtenystem besondere Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag nicht getroffen seien und daß deshalb die allgemeine Regelung des § 4 durchgreife. Diese Auslegung hält das RAG für rechtlich unrichtig und führt dazu aus: Diese Auslegung wird jedoch, wie die Parteien mit Recht rügen, nicht der Entscheidung gerecht, die die Bezahlung der Entlohnung der Mehrarbeit unter den Parteien ge-

nommen hat. Eine richtige Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen kann nur gewonnen werden, wenn auch die bis zum Inkrafttreten des GZW vom 12. Juli 1927 in Geltung gewesen Bestimmungen mitberücksichtigt werden.

Sonderbarerweise kommt das Reichsarbeitsgericht zu einer Schlussfolgerung, die bisher noch keine Schlichtungs- und Rechtsinstanz und noch nicht einmal der Arbeitgeberverband offen auszusprechen wagte. Wörtlich begründet das RAG:

Diese Regelung beruhte, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, sichtlich auf der Annahme einer in erheblichem Umfange bestehenden Arbeitsbereitschaft; ihre Zulässigkeit ergab sich aus § 2 der Arbeitszeitverordnung.

Das Reichsarbeitsgericht hat dabei die auch aus den Akten der Gewerkschaften sich ergebende Tatsache vollkommen außer acht gelassen, daß eine am 18. Februar 1924 tagende Schlichtungskammer im Reichsarbeitsministerium, der der heutige Reichsarbeitsgerichtspräsident Dr. Königsberger als unparteilicher Vorsitzender präsierte, festgestellt hat, daß Arbeitsbereitschaft in der Papiererzeugungsindustrie nicht in Frage kommt. Es hat ferner außer acht gelassen, daß in seinem Klageantrag selbst der Arbeitgeberverband das Wort "Arbeitsbereitschaft" nicht anzuführen wagte, sondern dafür das Wort "Betriebsanwesenheitsstunden" prägte.

Das Reichsarbeitsgericht begründet dann weiter:

Durch die Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 1 des GZW haben die Parteien nun vereinbart, daß dort, wo das Zweischichtenystem nach dem Schiedsspruch vom 5. März 1924 eingeführt war, wie durch das Inkrafttreten des GZW vom 12. Juli 1927 bedingte Umstellung dieser Betriebsweise auf das Dreischichtenystem nicht sofort erfolgen sollte, daß vielmehr, um einen allmählichen Übergang zu ermöglichen, das bisherige Zweischichtenystem für eine kurze, längstens bis 31. Dezember 1927 währende Übergangszeit solle beibehalten werden können. Das bedeutet aber, wie nach dem Wortlaut der Protokollnotiz und in Ermangelung besonderer Bestimmungen nicht anders angenommen werden kann, die Vereinbarung der Übergangsweisen Beibehaltung des Zweischichtenystems im Rahmen und auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen. Damit hat auch die Beibehaltung der für die im Zweischichtenystem beschäftigten Arbeiter bisher maßgebenden Ziffer 4 des Schiedsspruches vom 5. März 1924 mit der Abänderung des Schiedsspruches vom 14. August 1925 über den 1. Juli 1927 hinaus als vereinbart zu gelten.

Die Begründung führt dann weiter die Zuschläge an, die nach dem Schiedsspruch vom 5. März 1924 im Zweischichten-system gezahlt werden mußten und schlußfolgert:

Ist aber hiernach davon auszugehen, daß die Parteien für die Übergangszeit das Fortbestehen des Zweischichtenystems auf der bisherigen Grundlage vereinbart haben, so ergibt sich daraus, daß die Kläger den im § 4 des GZW vom 12. Juli 1927 vorgesehenen Mehrarbeitszuschlag für die 11. und 12. Stunde der Zwölfstundens- schiebt nicht beanspruchen können. Denn nach § 4 ist der Mehrarbeitszuschlag neben dem Lohn, also nur dann zu zahlen, wenn für die betreffende Stunde ein Lohnanspruch besteht. Nach dem bisherigen und nach der Protokollnotiz auch über den 1. Juli 1927 hinaus geltenden Bestimmungen hatten aber die in der Zwölfstundensschiebt beschäftigten Arbeiter eine Entlohnung lediglich nach der Zehnstundensschiebt zu beanspruchen, zu der unter den in Ziffer A. 4 des Schiedsspruches vom 5. März 1924 bezeichneten Voraussetzungen ein Zuschlag auf den zehnstündigen Schichtlohn tritt. Zwar kommt dieser Zuschlag in der Höhe des Schiedsspruches vom 14. August 1925 in Wirklichkeit einem Lohn von zwei Arbeitsstunden gleich, indessen hat auch dieser Schiedsspruch nichts daran geändert, daß die Entlohnung nur auf der Grundlage eines zehnstündigen Schichtlohnes hat erfolgen sollen. Angeht es dieser Rechtslage, wonach für die noch in der Zwölfstundensschiebt des Zweischichtenystems beschäftigten Arbeiter die frühere Lohnregelung auch über den 1. Juli 1927 hinaus beibehalten worden ist, also eine Entlohnung lediglich auf der Grundlage der Zehnstundensschiebt zu erfolgen hat, ist es nicht von Bedeutung, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, auch die 11. und 12. Arbeitsstunde müßten als wirkliche Arbeitsstunden erachtet werden. Denn die Belet- lungen waren in der Lage, die Geltung der durch den Schiedsspruch vom 5. März 1924 auf Grund des § 2 der Arbeitszeitverordnung zum 1. Juli 1927 erfolgten Regelung auch für die Dauer der Übergangszeit tarifvertraglich zu vereinbaren. Hiernach hat das Landesarbeitsgericht auf Grund rechtssträflicher Auslegungen angenommen, daß die über den 1. Juli 1927 hinaus noch in der Zwölfstundensschiebt beschäftigten Arbeitnehmer, so weit Ziffer A. 4 Abs. 2 des Schiedsspruches vom 5. März 1924 auf sie zutrifft, aus § 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 12. Juli 1927 einen Anspruch auf Bezahlung des Mehrarbeitszuschlages für die 61. bis 72. Arbeitsstunden haben. Das angefochtene Urteil war insoweit aufzuheben.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beruht auf recht fadencheinigen Gründen. Jedenfalls hat das Reichsarbeitsgericht die Tatsache, daß der Schiedsspruch vom 5. März 1924, dessen Bestimmungen und Auswirkungen von den Gewerkschaften ungenutzbar und regelrecht gekündigt wurden, und daß damit dieser Schiedsspruch erledigt war, vollständig außer acht gelassen. Es ist deshalb unverständlich, daß das Reichsarbeitsgericht in seiner Begründung die Behauptung aufstellt, daß die Tarifparteien in der Lage waren, für die Dauer der Übergangszeit, die auf Grund des Schiedsspruches vom 5. März 1924 geltende zwölfstündige Arbeitszeit zu vereinbaren. Mit keinem Wort geht dieses aus dem neuen Gesamtarbeitsvertrag hervor. Hätten die Parteien oder die Schlichtungskammer des Reichsarbeitsministeriums die Absicht gehabt, den Schiedsspruch vom 5. März 1924 bezüglich der Arbeitsdauer und Entlohnung aufrechtzuerhalten, so müßten sie dieses im Vertrage zum Ausdruck bringen. Die Tatsache, daß das nicht geschehen ist, spricht gegen die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts. Aus den Akten mußte dem Reichsarbeitsgericht ferner bekannt sein, daß der Arbeitgeberverband ursprünglich an seine Mitglieder die Rechtsbelehrung hinausgab, wonach für die Übergangszeit im Zweischichtenystem nur 10 Tariflohnstunden zu bezahlen seien, der 20prozentige Ausgleichszuschlag aber in Wegfall komme. Aus der Tatsache, daß der Arbeitgeberverband diese Rechtsauffassung schnellstens revidierte und seinen Mitgliedern die Bezahlung des 20prozentigen Zuschlages im Zweischichtenystem auf den Schichtlohn von 10 Stunden weiterbezahlen empfahl, ergibt sich einmal die Anerkennung der zwölfstündigen Bezahlung und ferner die Unmöglichkeit für die Arbeiterschaft, die 11. und 12. Lohnstunde auf dem Wege der Leistungsklage von den Arbeitgebern anzufordern. Als erste Instanz auf dem Gebiete des Arbeitsrechts hat das Reichsarbeitsgericht in der Papiererzeugungsindustrie den Begriff "Arbeitsbereitschaft" hineininterpretiert. Sich darüber Gedanken zu machen, wie lange dann im Dreischichtenystem die Arbeitsbereitschaft sein muß und wie deren Bezahlung dann wohl zu erfolgen hätte, erschieben dem Reichsarbeitsgericht überflüssig. Um zu beweisen, auf welcher Unmöglichkeit das Reichsarbeitsgericht der ganzen Materie gegenüberstand, genügt es, noch einmal einen Blick auf die Begründung mit folgendem Wortlaut zu werfen:

„Ist aber hiernach davon auszugehen, daß die Parteien für die Übergangszeit das Fortbestehen des Zweischichtenystems auf der bisherigen Grundlage vereinbart haben, so ergibt sich daraus, daß die Kläger den im § 4 des GZW vom 12. Juli 1927 vorgesehenen Mehrarbeitszuschlag für die 11. und 12. Stunde der Zwölfstundensschiebt nicht beanspruchen können.“

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß Kläger der Arbeitgeberverband und Beklagte die Gewerkschaften waren. Dieser war es nicht üblich, daß der Arbeitnehmer neben der Arbeitsleistung den Arbeitgeber auch noch zu bezahlen hat. Infolgedessen hat im vorliegenden Fall der Kläger auch gar nicht die Bezahlung der 11. und 12. Arbeitsstunde verlangt, sondern umgekehrt, die Beklagten haben Anspruch darauf erhoben, daß ihnen für ihre Arbeitsleistung die 11. und 12. Arbeitsstunde bezahlt wird.

Da das Reichsarbeitsgericht als letzte Instanz die Entscheidung in dieser Streitfrage gefällt hat, muß die deutsche Papierarbeiterschaft sich mit dieser Tatsache abfinden, obwohl sie nicht einsehen kann, daß "Recht" erst dann Recht wird, wenn zwei Arbeitsgerichtsinstanzen sich für die Ansprüche der Arbeitnehmer entschieden, die oberste Instanz im Arbeitsrecht aber den Arbeitgebern beigetreten ist. Es ist nicht unsere Sache, auch noch zu kritisieren, welche Bräsklerung in diesem Urteil des Reichsarbeitsgerichts gegenüber den Urteilen des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts zum Ausdruck gebracht wird.

Niederschrift

Über die Sitzung des Landrats der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie am 16. Januar 1929 zu Berlin. Anwesend sind:

- 1. als Arbeitgebervertreter die Herren: Stammheim, Fejensbach, Grewlich, Dr. Leopold; 2. als Arbeitnehmervertreter die Herren: Graf, Lins, Kücher, Süßler. Vorst. turnusgemäß: Herr Kücher. Schriftführer turnusgemäß: Herr Dr. Leopold.

Antrag der Gewerkschaft Dresden des Fabrikarbeiterverbandes auf Entscheidung des Streikbetr. Urlaubsberechnung bei der Papierfabrik Niederschmiedeberg, G. m. b. H.

Für die Arbeitgeberseite erschienen die Herren Pilz und Doktor Schuchardt, für die Arbeitnehmerseite Herr Zander. Es wird zur Sache verhandelt. Ein Spruch kommt wegen Stimmengleichheit nicht zustande.

II.

Antrag der Gewerkschaft Dresden des Fabrikarbeiterverbandes auf Regelung des Streikfalls betr. Bezahlung der Wächter und Pförtner bei der Fa. Vereinigte Bauzener Papierfabriken.

Für die Arbeitgeberseite erscheint Herr Dr. Schuchardt, für die Arbeitnehmerseite Herr Jeremias. Es wird zur Sache verhandelt. Das Landratsamt stellte folgenden Spruch: Der Antrag wird wegen Unzuständigkeit des Landratsamtes zurückgewiesen.

Begründung.

Nachdem unbestrittenmaßen die Frage der Unterstellung der Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 im positiven Sinne klargestellt ist, ist die Frage der Anwendung der hier in Frage kommenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für die zurückgehende Zeit eine Einzelfrage, deren grundsätzliche Bedeutung von keiner Partei behauptet worden ist. Infolgedessen ist gemäß § 16 Abs. 2 GZW für die Entscheidung dieser Streitfrage das Arbeitsgericht zuständig.

Rechtsprechung.

Das Reichsarbeitsgericht zum Konflikt in der nordwestdeutschen Eisenindustrie.

Das Reichsarbeitsgericht in Leipzig hat am 22. Januar 1929 nach Verhandlung der Berufung folgendes Urteil gefällt: Das Urteil des Landesarbeitsgerichtes vom 24. November 1928 wird aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes Duisburg vom 12. November 1928 wird zurückgewiesen. Der in der Streitsache der Parteien ergangene Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928 ist nichtig. Die Kosten des Rechtsstreites werden den Beklagten aufzuerlegt.

Das Urteil zeigt, daß die Reichsregierung durch ihr Eingreifen nicht nur verhindert hat, daß durch Fortgang der Absperrung eine wirtschaftliche Katastrophe heraufbeschworen wurde, sondern daß gleichzeitig damit die Interessen der Angesperrten am sichersten gewahrt wurden. Eine gilt unangesehen und unanfechtbar der Spruch Severings. Wäre das nicht der Fall, so gäbe es heute überhaupt keinen geltenden Schiedsspruch, denn der von Jöfken ist ja für nichtig erklärt. Dann hätten die Arbeiter der nordwestlichen Eisenindustrie weder die Arbeitszeitverkürzung, noch die Lohn-erhöhung, die ihnen der Schiedsspruch Severings sichert.

(Die Begründung des Urteils lag bei Abschluß dieser Nummer des "Proletariers" noch nicht vor.)

Literarisches.

Klassische Geographie. Vor Jahren veröffentlichte der durch seine Reiseberichte bekannte Georg Wegener zwei Bücher unter den Titeln "Der Jambormantel" und "Ein neuer Flug des Jambormantels", die einige der schönste Reiseerlebnisse, der besten und heitersten Erlebnisse seiner Weltreisen enthalten. Die "Welt- und Jugendausgabe: Erinnerungen eines Weltreisenden" ist ebenfalls nicht unterlassen. Jetzt erschien in der Sammlung "Reisen und Abenteuer" des Verlags F. A. Brockhaus als Band 44 die gekürzte Ausgabe des "Neuen Flugs": "Fliegt mit!" Neue Erinnerungen eines Weltreisenden. (Mit 26 Abbildungen. 360 Seiten, 2,80 Mk., Ganzleinen 3,50 Mk.) Fliegt mit mir, nicht mit Hilfe einer mechanischen Flugmaschine, sondern auf Flügeln des Geistes, der Erinnerung. Nichts von dem, was ihr hier lesen werdet, ist erfunden, sondern... alles ist wirklich erlebt und gescheit. Des Autors Erinnerungen reichen von Sibirien bis zum Mont-Peré, von der Advenai nach dem Lang-See. Das Universum wird dem Leser vertraut und verständlich, ja in diesem Gemint er bei dieser Lesart vielleicht ein ganz neues Verhältnis zu dieser runden Erde. Das Buchlein - ein ideales und billiges, gut aussehendes Geschenk - wird manchen veranlassen, sich eingehender mit den Erzählungen Professor Wegeners, des geistvollsten und klüglichen Geographen unserer Tage, zu befassen.